

Taxordnung Tages- und Nachtstruktur

Gültig ab 01. Januar 2026

Geltungsbereich

Die Taxordnung Tages- und Nachtstruktur gilt für alle Tages- und Nachtgäste des Alterszentrums Mythenpark in Goldau und des Alterszentrums Chriesigarte in Arth, welche unser Angebot Tages- und Nachtstruktur in Anspruch nehmen. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Pflegezentren Gemeinde Arth und werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Taxen

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

1. Pensionstaxe
2. Pflegetaxe nach RAI-LTCF (Leistungen innerhalb Krankenversicherungsgesetz [KVG])

1. Pensionstaxe Tages- und Nachtstruktur

Die Preise verstehen sich pro Person

	Pflegestufen	Preis
Tagesaufenthalt bis zu 11 Stunden z.B. 08:00 bis 19:00 Uhr	Alle	CHF 145.00
Nachtaufenthalt bis zu 14 Stunden z.B. 18:00 bis 08:00 Uhr	Alle	CHF 145.00
Tages- und Nachtaufenthalt bis zu 24 Stunden	Alle	CHF 240.00

Stundenweise Pflege und Betreuung bis zu 4 Stunden

inkl. Verpflegung CHF 25.00 / Stunde

Angebrochene Stunden werden zum vollen Ansatz verrechnet.

In der Pensionstaxe inbegriffen sind unter anderem folgende Leistungen:

- Zimmer komplett eingerichtet inkl. Reinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Verpflegung inklusive Diäten und Zwischenverpflegung
- Benutzung von Mobilitätshilfen (Rollstuhl, Gehhilfen)
- Betreuungs- und Aktivierungsleistungen
- Teilnahme an angebotenen Aktivitäten und Veranstaltungen
- Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung gemäss Merkblatt

In der Pensionstaxe nicht enthalten sind unter anderem folgende Leistungen:

- Sämtliche ausserordentlichen Leistungen d.h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, werden nach Aufwand verrechnet.
- Beherbergung und Verpflegungen von Begleitpersonen je nach Verfügbarkeit und Aufwand.
- Todesfall-Pauschale

2. Pflegetaxe nach RAI-LTCF Tages- und Nachtstruktur

Die Pflegetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System RAI-LTCF.

Pflegestufe nach RAI-LTCF	Pflegetaxe CHF / Tag	Anteil Bewohner CHF / Tag	Anteil Versicherer CHF / Tag	Anteil öffentliche Hand CHF / Tag
1	15.30	0.95	9.60	4.75
2	43.10	1.90	19.20	22.00
3	70.90	2.90	28.80	39.20
4	98.70	3.85	38.40	56.45
5	126.50	4.80	48.00	73.70
6	154.30	5.75	57.60	90.95
7	182.10	6.70	67.20	108.20
8	209.90	7.65	76.80	125.45
9	237.70	7.65	86.40	143.65
10	265.50	7.65	96.00	161.85
11	293.30	7.65	105.60	180.05
12	321.10	7.65	115.20	198.25

Pflegeverbrauchsmaterialien (MiGeL) werden direkt an die Krankenkassen abgerechnet. Insbesondere bei Inkontinenz-Materialien hat der Bund maximale Frankenbeträge festgelegt, welche die obligatorischen Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten für Inkontinenz-Materialien gehen zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter – wie Hilfslosenentschädigung und Ergänzungsleistungen – ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seines Vertreters. Wir beraten dabei im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Für zusätzliche Leistungsangebote, wie Langzeitpflege, Übergangspflege, Palliativpflege etc., können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Heimvertrag und Wegleitung.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 20. Oktober 2025